

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 5. März

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes

##### Sprechstunden des Kreisfürsorgearztes

im März 1924

in Tiegenhof im Kreishause

an jedem Mittwoch

um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder

um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke

in Neuteich im Waisenhause

am Dienstag, den 11. März 1924.

um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder

um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke

in Gr. Lesewitz im Gasthause Steffens

am Dienstag, den 25. März 1924.

2 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder

3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung Rat erteilt und soweit wie möglich Hilfe gewährt werden.

Für uneheliche Schwangere wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

#### Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

#### Anrechnung von Verzugszinsen für rückständige Zahlungen.

Da infolge der Geldknappheit die Flüssigmachung von Krediten erschwert ist bezw. erhebliche Zinslasten verursacht, hat der Senat anerkannt, daß es auf Grund der Bestimmung des § 288 B. G. B. gerechtfertigt sei, von den Schuldnern im Falle des Verzuges einer Zahlung bis auf weiteres einen Zinssatz von 1 % pro Monat zu fordern.

Den Herren Ortsvorstehern geben wir hiervon Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß wir vom 15. 2. 1924 ab für rückständige Kreissteuern und sonstige rückständige Beträge, Gebühren usw. den Gemeinden, Gutsbezirken und sonstigen Zahlungspflichtigen **Verzugszinsen in Rechnung stellen werden.**

Wir ersuchen um **ortsübliche Bekanntmachung** dieser Verfügung.

Tiegenhof, den 27. Februar 1924.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

#### Verwendung von Dienstmarken.

Nach Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung in Danzig sind vom 1. März d. Js. ab wieder Dienstmarken an den Postschaltern erhältlich und zwar zunächst in folgenden Werten: 5, 10, 15, 20 und 40 P. Sie tragen den schrägen Aufdruck Dienstmarke in schwarzer Farbe.

Ich ersuche die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die ländlichen Herren Standesbeamten des Kreises, bei der Frankierung von Dienstsendungen möglichst diese Marken zu verwenden und erinnere gleichzeitig daran, daß mit Dienstmarken freigemachte Postsendungen außerdem mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen sind. Die Verwendung von Dienstmarken ist im Bereich des Freistaates, sowie im Verkehr mit Deutschland und Polen zulässig.

Tiegenhof, den 28. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

#### Verordnung

über die Aenderung der Grundbeträge und Zusatzrenten in den Versorgungsgesetzen.

Nach § 87 Abs. 2 und § 87 f des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 5. Oktober 1923 (Ges. Bl.

S. 1050) und nach Artikel XII des Gesetzes zur Aenderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. 6. 1923, eingeführt durch Danziger Gesetz vom 5. Oktober 1923, werden die Grundbeträge der Versorgungsgebühren und der Zusatzrenten mit Wirkung vom 1. Dezember 1923, wie folgt, festgesetzt.

Es betragen jährlich:

- Die Unterhaltungskosten für den Blindenführerbund in den Orten der Ortsklasse A 81,00 G  
" " " " " B und C . 75,00 G  
" " " " " D 66,00 G
- Die Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulagen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit  
um 30 v. H. 51,00 G Grundrente  
40 " " 66,00 G " u. 18,00 G Schwerbeschädigtenzul.  
50 " " 81,00 G " " 27,00 G  
60 " " 99,00 G " " 42,00 G  
70 " " 114,00 G " " 66,00 G  
80 " " 132,00 G " " 99,00 G  
90 " " 147,00 G " " 162,00 G Grundrente und 162,00 G Schwerbeschädigtenzulage.

3. Die Pflegezulagen:

einfache Pflegezulage	366,00 G
erhöhte "	486,00 G
höchste "	609,00 G

4. Das Sterbegeld (einmalige Zahlung)

für die in Ortsklasse A	125,00 G
" " B und C	114,00 G
" " " D	102,00 G

5. Die Zusatzrenten:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 bis 60 v. H.	99,00 G
um 70 bis 80 v. H.	294,00 G
um mehr als 80 v. H.	486,00 G
für eine rentenberechtigte Witwe oder für einen Empfänger von Witwenrente	294,00 G
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	99,00 G
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	147,00 G
für einen Elternteil	125,00 G
für ein Elternpaar	195,00 G
für einen Empfänger von Hausgeld	294,00 G
für einen Empfänger von Übergangsgeld	294,00 G
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	195,00 G
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe	81,00 G
außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind	99,00 G

6. Die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:

für Feldwebel	285,00 G
Sergeanten	261,00 G
Unteroffiziere	237,00 G
" Gemeine	213,00 G

7. Die Verstümmelungszulagen: (Artikel IV des Gesetzes v. 22. 6. 1923)

statt bisher 99000 Mk. monatlich	366,00 G
9000	27,00 G
6600	18,00 G

8. Die an die Stelle der Kriegsversorgung getretenen Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld (Artikel V des Gesetzes v. 22. 6. 1923):

für Witwen	99,00 G
für Waisen	27,00 G

Danzig, den 12. Februar 1924.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarzg.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 26. Februar 1924.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte  
und Kriegshinterbliebene.



Worten des verstorbenen Mitgliedes des Verbandsausschusses, Amtsvorsteher Domnick in Kunzendorf. Die Versammlung hat sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen erhoben.

Die Tagesordnung wird sodann wie folgt erledigt.

**Punkt 1:** Erziehung eines Mitgliedes des Verbandsausschusses anstelle des verstorbenen Herrn Amtsvorstehers Domnick in Kunzendorf.

Die Versammlung wählt durch Zuzufestimmung Herrn Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf.

**Punkt 2:** Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung.

Die Versammlung nimmt von dem Tätigkeits- und Kassenbericht Kenntnis. Der letztere erstreckt sich auf die Zeit seit Gründung des Verbandes bis zur Auflösung des Reichsmarkkontos im November 1923. Der Reichsmarkbestand hat einen Schuldenerlös von 8,40 Gulden gebracht, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Vorsitzende gibt gleichzeitig Kenntnis von einer Zuweisung des Kreises in Höhe von 5000 Gulden, sodass das Vermögen des Verbandes z. St. 5008,40 Gulden beträgt.

**Punkt 3:** Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Von der Einziehung eines Verbandsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr (1. April 1923 bis 31. März 1924) wird abgesehen. Der Verbandsbeitrag für 1924 wird gemäß Vorschlag des Verbandsausschusses auf 20 Gulden festgesetzt.

Im übrigen wird festgestellt, dass in denjenigen angeschlossenen Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehren bestehen, die letzteren in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde aus ihrer Mitgliedschaft zum Kreisfeuerwehrverband eintreten.

**Punkt 4:** Beschaffung von Feuerlöschgeräten und Bewilligung von Beihilfen.

Zu diesem Punkte referieren der Vorsitzende sowie der Kreisbrandmeister, ferner kommen die Vertreter der beiden Firmen sowie mehrere Verbandsmitglieder zum Wort. Der Vertreter von Schöneberg bringt vor, dass seiner Gemeinde zur Anschaffung von Wasserküben seitens der „Die Danzig“ 200 Gulden bewilligt wären mit der Auflage, diese Küben von einer bestimmten Firma zu beziehen. Die Versammlung beschließt gegen ein solches Verfahren Einspruch zu erheben und die Aufhebung dieser Auflage zu fordern. Im übrigen soll sämtlichen Mitgliedern aufgegeben werden, alle Anträge an Gesellschaften, sowie Bestimmungen jeglicher Art der erhöhten Wirksamkeit halber stets durch den Verband zu leiten, der auch die Antworten an seine Adresse verlangen wird. In einer Aussprache über die Bezugsmöglichkeiten für Feuerlöschgeräte wird festgestellt, dass die einheimischen Firmen in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Die Beschaffung neuer Feuerspritzen planen die Gemeinden: Neumünsterberg, Schönau, Crampenau, Kalthof und Reimerswalde.

Als Beihilfen des Verbandes werden für jede Spritze 500 Gulden bewilligt, sodass daraus etwa 1/5 der Kosten gedeckt werden.

Für den Bezug von Wasserküben, deren Preis sich auf etwa 300 Gulden je Stück beläuft, erklären sich folgende Gemeinden:

Altmünsterberg 2, Cralau 2, Barenhof 1, Aiedau 2, Ciega 2, Rückenau 2, Schöneberg 3, Crampenau 3, Dieckel 1 zusammen 18.

Als Beihilfe des Verbandes werden je Küben 75 Gulden bewilligt.

Die Anschaffung einer Brandleiter für die Gemeinde Dieckel hält der Verband nicht für erforderlich, so dass hierfür eine Beihilfe abgelehnt wird.

Der Bedarf an Schläuchen wird durch Umfrage auf etwa 250 bis 300 m festgestellt. Die Versammlung beschließt einen größeren Posten zu bestellen und diesen bei Abgabe an die angeschlossenen Gemeinden, soweit die Geldmittel reichen, zu verbilligen. Zu endgültigen Bestimmungen soll sodann durch das Kreisblatt aufgefordert werden.

**Punkt 5:** Kreisfeuerwehrverbandstag im Frühjahr 1924.

Auf die Ausführungen des Vorsitzenden beschließt die Versammlung einstimmig die Abhaltung eines Kreisfeuerwehrverbandstages. Als Ort wird auf Vorschlag des Amtsvorstehers Kinder-Kalthof diese Gemeinde bestimmt und als Zeitpunkt etwa der 4. Juni in Aussicht genommen. Für die Vorbereitungsarbeiten wählt die Versammlung einen Ausschuss bestehend aus den Herren:

Amtsvorsteher Kinder-Kalthof als Leiter,  
Gutsbesitzer Bergmann in Warnau,  
Gemeindevorsteher Driedger in Heabuden und  
Gutsbesitzer Kroehn in Schönau als Mitglieder.

Geschehen wie oben

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Kramer,  
Landrat.

Der Protokollführer  
gez. Gäßfeld,  
Kreisauschuss-Präsident.

Veröffentlicht.

Mit Bezug auf Punkt 3 der Niederschrift werden die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren ersucht, den Verbandsbeitrag für das Geschäftsjahr 1924 in Höhe von 20,00 G bis spätestens zum 30. April d. Js. an die hiesige Kreisparfasse auf Konto 332 abzuführen. Nur wenn die Beiträge rechtzeitig eingehen, ist der Verband zur Bewilligung von weiteren Beihilfen imstande.

Ciegenhof, den 4. März 1924.

**Der Landrat als Vorsitzender d. Kreisfeuerwehrverb.**  
Nr. 8.

### Freie Schulstellen.

Zum 1. bzw. 16. 4. 1924 sind zu besetzen:

Die ersten evangl. Lehrstellen in Gr. Plehnendorf und Eöblau, die alleinige evangl. Lehrstelle in Kostau, je eine kath. Lehrstelle in Brentau und Sipplau, 1 bis 2 Lehrerstellen in Emaus.

Bewerbungen an den Senat, Abt. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bis 15. 3. 1924.

Ciegenhof, den 22. Februar 1924.

### Der Landrat.

Nr. 9.

### Tarif für die Kreisfähre über die Stubajche Lake bei Lakendorf.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, dass für die Benutzung der obigen Fähre die gleichen Sätze gelten, wie sie für die Fahren bei Groschkamp über die Elbinger und Königsberger Weichsel in Kraft sind. Der Fahrertarif für diese Fahren ist im Kreisblatt Nr. 46 unter Nr. 10 abgedruckt und wird hiermit nochmals veröffentlicht.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:	Danziger Pfennige	
	für die Zeit vom 1. 5. bis 30. 9.	für die Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	2	2
2. für Tiere einschl. der Vergütung für die Begleitperson:		
a) für 1 Pferd, 1 Esel oder 1 Stück Rindvieh	6	7
b) für 1 Füllen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege, oder für 1 anderes Stück Vieh	6	7
3. für 1 Fuhrwerk einschl. des Führers:		
a) für 1 einspänniges Fuhrwerk	12	15
b) für 1 zwei-	20	25
c) für 1 unbeladenes Lastfuhrwerk	25	30
d) für 1 beladenes "	30	35
e) für 1 mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einschl. des Führers	50	55
f) für 1 Handwagen, Handschlitten oder Handkarren einschl. d. Pers.	6	7
4. für leichte landw. Maschinen und Petroleumwagen einschl. Zugtiere und Personen	75	85
5. für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen und Dampfkessel einschl. der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Uebersetzen nicht statt)	200	220
6. für 1 Kraftwagen leer oder beladen einschl. des Führers (schwere Lastautos werden nicht übergesetzt).	60	70
7. a) für ein Fahrrad einschl. d. Pers.	6	7
b) für 1 Motorrad einschl. d. Pers.	12	15

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts gelten die doppelten Sätze.

In der Zeit von 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beträgt der Tarif das 1,5-fache des Nachttarifs.

Ermäßigungen: Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nur die Hälfte des jeweiligen Tarifes. Befreiungen vom Fahrertarife sowie

die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. Mai 1923.

Der Tarif tritt von sofort in Kraft.

Bei Bezahlung mit Goldschecks ist zwischen Goldpfennig und Danziger Pfennigen kein Unterschied zu machen. Bei Bezahlung in Reichsmark sind ebensoviel Goldpfennige, berechnet nach dem amtlichen Dollarkurs des Vortages in Reichsmark zu zahlen, wie der Tarif in Danziger Pfennigen vorschreibt.

Danzig, den 30. Oktober 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Runge.

Tiegenhof, den 24. Februar 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Behandlung der Fahrkostenentschädigung beim Steuerabzug.

Gemäß Verordnung des Senats vom 7. Februar 1924 sind die den Beamten und behördlichen Angestellten für die durch Zurücklegung des Weges von der Wohnung zur Dienststelle entstehenden Mehrkosten gewährten Entschädigungen als Dienstaufwandsentschädigung zu betrachten und bleiben deshalb gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens außer Ansatz. Mit Rücksicht hierauf wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1923 zugelassen, daß auch die den im privaten Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Personen gewährte Fahrkostenentschädigung, soweit sie nicht mehr als die Hälfte des Fahrpreises beträgt, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht unterliegt.

Danzig, den 23. Februar 1924.

**Der Leiter des Landessteueramtes.**

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes waren alle dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Gehalts- und Lohnempfänger, deren Bezüge eine Steuereinheit (jezt 400 Gulden monatlich) für das Jahr 1923 überstiegen, zu erhöhten Vorauszahlungen herangezogen worden. Es wird unter Hinweis darauf, daß die zwangsweise Beitreibung für Januar 1924 in den nächsten Tagen erfolgt, aufmerksam gemacht, daß diese Vorauszahlungen auch im Jahre 1924 bis zum 10. jedes Monats weiter zu leisten sind. Die Vorauszahlungen betragen bei Gehältern von

von den nächsten	400 Gulden	=	5 %
weiteren	400	=	10 %
"	400	=	15 %
"	800	=	20 %
"	800	=	25 %

Danzig, den 22. Februar 1924

**Der Leiter des Landessteueramtes.**

#### Bekanntmachung.

**Dienstag, den 18. März d. Js.,** vormittags 9 Uhr, werde ich in dem Gasthose des Herrn Stangwald-Wiedau die Grasnutzung der Deichböschungen sowie die Quillungen des Elbinger Reviers auf 2 Jahre (1924 und 25 öffentlich verpachten.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Rückenan, den 5. März 1924.

**Der Deichgeschworene.** Regehr

### Lehrerverein Tiegenhof.

#### Sitzung

mit Damen am **15. März 1924,** nachm. 4 Uhr bei Herrn Kiep = Tiegenhof.

#### Tagesordnung:

1. a) Vortrag: Das Ideale im Drama (Koll. Rutz-Wolfsdorf.)  
b) Vortrag: Hermann Löns als deutscher Dichter (Koll. Klein = Marienau).
2. Gründung eines Sängerkhore als Zweig des Lehrer-V. Chof. und Beschlußfassung über den Beitritt dieses Chores zum Danziger Sängerbund.
3. Wahl der Vertreter für die Vertr. Vers. in Danzig.
4. Zahlung der Beiträge.
5. Verschiedenes. Nach der Sitzung. Gemütliches Beisammensein. Zur regen Beteiligung ladet herzlich ein

**Der Vorstand** Oltersdorff.

## Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Steuerjahr 1924.

### a) für Arbeitnehmer.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuche vermerkten Jahresgesamtermäßigung zu überzeugen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind, können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgestellt hat, berichtigt werden.

Die Anträge sind bis zum 15. März 1924 bei dem zuständigen Steueramte bzw. Gemeindevorsteher zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, so wirkt die Ergänzung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das ergänzte Steuerbuch vorgelegt wird. Im eigensten Interesse jedes Arbeitnehmers wird auf genaueste Beachtung dieser Bekanntmachung hingewiesen.

### b) für Arbeitgeber.

Gleichzeitig werden die Arbeitgeber ersucht, diese Bekanntmachung durch Anschlag in den Arbeitsräumen den Arbeitnehmern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Gemeindevorsteher auf dem Lande werden des weiteren ersucht, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bei dieser Gelegenheit werden die Arbeitgeber nochmals zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen darauf hingewiesen, daß die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach jeder Lohn- und Gehaltszahlung an die Steuerkasse abgeführt bzw. durch Kleben von Steuermarken verwandt werden müssen. Eine Barabführung ist nur dann zulässig, wenn das Ueberweisungsverfahren beantragt und vom zuständigen Steueramt genehmigt ist. Im übrigen sind alle Steuerabzugsbeträge, die gemäß § 36 des Eink. St. Ges. einbehalten werden (Arbeitnehmer ohne Steuerbuch), an die Steuerkasse unter gleichzeitiger Uebersendung eines Verzeichnisses — enthaltend Vor- und Zuname, Stand, Geburtsdatum, Wohnung und Höhe des Steuerbetrages des Arbeitnehmers — abzuführen.

Danzig, den 27. Februar 1924.

**Steueramt I und II.**

## Räumungshalber

gebe einen Posten Kocher und Bügeleisen zu äußerst günstigen Preisen ab und zwar:

**Kocher 1,2 Etr., Messing vernickelt, statt 25 18 Gld.**

**Bügeleisen, vernickelt, statt 25 17 Gld.**

Nur Originalfabrikate der **M. E. G. Berlin**, andere Materialien entsprechende Preise. **Elektrische fahrbare Staubfänger für Haushalt und Geschäft** zum Einführungspreis. Auf Wunsch stelle denselben zur Probe kostenlos zur Verfügung und bitte davon regen Gebrauch machen zu wollen, um die Zweckmäßigkeit zu prüfen.

ferner empfehle „**Agrenta**“, die neue Glühlampe, braucht nur halben Strom.


**Elektrotechn. Büro**

**Walter Versuch, Tiegenhof,**

Telefon 85.

Mühlengang 88.

Günstige Teilzahlung ohne Aufschlag.

 Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Prospekt des Möbelhauses Hugo Frieße in Marienburg, Langgasse 9 bei, worauf hiermit hingewiesen wird.